

Geschäftsverzeichnisnr. 4397
Urteil Nr. 63/2008 vom 10. April 2008

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Artikel 101 und 105 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der durch das Gesetz vom 4. September 2002 abgeänderten Fassung, gestellt vom Handelsgericht Nivelles.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern J. Spreutels und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 23. August 2007 in Sachen der «FCE Bank» gegen Rodolphe Desan, dessen Ausfertigung am 18. Dezember 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Nivelles folgende präjudiziellen Fragen gestellt:

« (a) Ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber von 1997 und der Gesetzgeber von 2002 dem bloßen Rückforderer, der also aufgrund seines Eigentumsvorbehalts vor Gericht auftritt, eine günstigere Behandlung zuteil werden lassen als dem Gläubiger, der aufgrund des in Artikel 20 Nr. 5 des Hypothekengesetzes vorgesehenen besonderen Vorzugsrechts vor Gericht auftritt?

Wird bejahendenfalls die Gleichheit unter Gläubigern, die sich letztendlich in weitgehend ähnlichen Situationen befinden, beeinträchtigt?

(b) Ist Artikel 105 des Konkursgesetzes ohne weiteres anwendbar auf die Gläubiger, die sich unter der Geltung von Artikel 101 desselben Gesetzes befinden? ».

Am 16. Januar 2008 haben die referierenden Richter J. Spreutels und E. De Groot in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die präjudiziellen Fragen offensichtlich unzulässig sind.

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

#### *In Bezug auf die erste präjudizielle Frage*

B.1. Gemäß Artikel 27 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 muss in der Verweisungsentscheidung angeführt werden, welche Gesetzesbestimmungen Gegenstand der Frage sind.

Eine präjudizielle Frage, in der nicht angegeben ist, welche Norm dem Hof zur Prüfung vorgelegt wird, ist offensichtlich unzulässig.

B.2. Die erste präjudizielle Frage kann so verstanden werden, dass sie einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch den « Gesetzgeber von 1997 » und durch den « Gesetzgeber von 2002 » bemängelt.

Weder der Wortlaut dieser Frage, noch die Begründung der Verweisungsentscheidung, auf der die Entscheidung, dem Hof eine Frage zu stellen, beruht, geben an, welche 1997 und 2002 angenommenen Gesetzesbestimmungen gegen die Verfassung verstoßen würden. Aus den anderen Begründungen der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass die Artikel 101 und 105 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 die einzigen 1997 oder 2002 angenommenen Gesetzesbestimmungen sind, die während der Debatten vor dem vorlegenden Richter angeführt wurden.

B.3. Artikel 101 bestimmte ursprünglich:

« Durch den Konkurs wird das Recht des Eigentümers auf Rückforderung der im Besitz des Schuldners befindlichen Güter nicht beeinträchtigt.

Dennoch können bewegliche Güter, die mit einer Klausel zur Aufschiebung der Eigentumsübertragung bis zur vollständigen Zahlung des Preises verkauft worden sind, aufgrund dieser Klausel nur beim Schuldner zurückgefordert werden, sofern diese spätestens bei Lieferung der Güter schriftlich vereinbart worden ist. Außerdem müssen sich die Güter *in natura* beim Schuldner befinden. So dürfen sie nicht durch Verbindung unbeweglich geworden oder mit einem anderen beweglichen Gut vermischt worden sein.

Zur Vermeidung des Verfalls muss die Rückforderungsklage vor Abschluss des Protokolls über die Prüfung der Schuldforderungen erhoben werden ».

Artikel 31 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. September 2002 « zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesellschaftsgesetzbuches » hat diese Bestimmung um einen folgendermaßen lautenden Absatz 4 ergänzt:

« Wenn die Aufbewahrung oder Rückgabe zurückgeforderter Güter Kosten zu Lasten der Masse verursacht hat, verlangt der Konkursverwalter, dass diese Kosten bei Abgabe der Güter gezahlt werden. Weigert sich der Eigentümer diese Kosten zu zahlen, ist der Konkursverwalter berechtigt, das Rückbehaltungsrecht auszuüben ».

Artikel 105 des Gesetzes vom 8. August 1997 bestimmt:

« Wer eine Sache zurückfordert, ist verpflichtet, vor Rücknahme aus der Masse Anzahlungen, die er erhalten hat, und gezahlte Vorschüsse für Fracht oder Beförderung, Provision, Versicherung oder andere Kosten zurückzuzahlen und Beträge, die aus den gleichen Gründen geschuldet werden, zu zahlen ».

B.4. Unter den genannten Gesetzesbestimmungen wurde lediglich Artikel 101 Absatz 4 des Gesetzes vom 8. August 1997 im Jahr 2002 angenommen.

Weder aus den vor dem vorlegenden Richter ausgetauschten Schriftstücken, noch aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht jedoch hervor, dass die Tragweite, die Anwendung oder die Folgen dieser Bestimmung vor dem vorlegenden Richter erörtert worden wären.

Da der Hof nicht beurteilen kann, ob die erste Frage sich auf Artikel 101 Absatz 4 des Gesetzes vom 8. August 1997 bezieht, ist er nicht in der Lage zu bestimmen, welche 2002 angenommenen Gesetzesbestimmungen im vorliegenden Fall seiner Kontrolle unterbreitet werden.

B.5.1. Aus den Schriftstücken, die die Parteien vor dem vorlegenden Richter ausgetauscht haben, aus der Begründung der Entscheidung dieses Richters sowie aus der zweiten präjudiziellen Frage geht jedoch hervor, dass vor dem Richter eine Kontroverse besteht im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit von Artikel 105 des Gesetzes vom 8. August 1997 auf diese Sache, wobei der vorlegende Richter sich nicht zu dieser Kontroverse äußert.

Weder der Wortlaut der ersten präjudiziellen Frage, noch die Begründung der Verweisungsentscheidung ermöglichen es jedoch dem Hof festzustellen, inwiefern Artikel 105 des Gesetzes vom 8. August 1997 dem Kläger eine weniger vorteilhafte Behandlung bieten würde als dem Schuldner, der sich auf das Vorrecht im Sinne von Artikel 20 Nr. 5 von Titel XVIII von Buch III des Zivilgesetzbuches beruft.

Unter diesen Umständen kann der Hof also nicht davon ausgehen, dass die erste Frage sich auf Artikel 105 des Gesetzes vom 8. August 1997 bezieht.

B.5.2. Schließlich geht aus der Begründung der Verweisungsentscheidung hervor, dass der vorlegende Richter darüber erstaunt zu sein scheint, dass die Person, die die Rechtssache bei ihm

anhängig macht, die Anwendung von Artikel 101 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1997 beantragt hat.

Darüber hinaus ermöglichen es weder der Wortlaut der Frage, noch die Begründung der Verweisungsentscheidung dem Hof, festzustellen, inwiefern Artikel 101 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes vom 8. August 1997 dem Rückforderer eine vorteilhaftere Behandlung bieten würde als dem Schuldner, der sich auf das Vorrecht im Sinne von Artikel 20 Nr. 5 von Titel XVIII von Buch III des Zivilgesetzbuches beruft.

B.6. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Hof angesichts der Unvollständigkeit der ersten präjudiziellen Frage nicht in der Lage ist zu bestimmen, welche Gesetzesbestimmungen ihm zur Prüfung vorgelegt werden, so dass diese präjudizielle Frage offensichtlich unzulässig ist.

*In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage*

B.7. In der zweiten präjudiziellen Frage wird der Hof lediglich gebeten zu erklären, ob Artikel 105 des Gesetzes vom 8. August 1997 auf einen Eigentümer anwendbar ist, der aufgrund von Artikel 101 desselben Gesetzes vor Gericht auftritt.

Es obliegt dem vorlegenden Richter, die Gesetzesbestimmungen auszulegen, die er dem Hof zur Prüfung vorlegen möchte.

Der Hof ist nicht befugt, eine Frage zu beantworten, die keinen anderen Gegenstand als die Auslegung einer Gesetzesbestimmung hat.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass die erste präjudizielle Frage unzulässig ist und dass die zweite präjudizielle Frage nicht in die Zuständigkeit des Hofes fällt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 10. April 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior